



**Geht an:**

Stadt- und Gemeindepräsident/innen des Kantons  
Zürich  
Stadt- und Gemeindeschreiber/innen des Kantons  
Zürich  
Schulpflegepräsident/innen des Kantons Zürich  
Leiter/innen von Schulverwaltungen des Kantons  
Zürich

**Gesetzeskonformer Umgang mit Gesuchen zur Einsicht in Akten mit  
Personendaten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grundlagen für den Zugang zu Personendaten sind für die Zürcher Gemeinden und den Kanton im Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) sowie im Archivgesetz geregelt. Gemäss § 20 Abs. 2 IDG hat jede Person Anspruch auf Zugang zu den eigenen Personendaten, wobei gleichzeitig der Persönlichkeitsschutz von Dritten gewährleistet bleiben muss. Andererseits sind Personendaten gemäss § 1 Abs. 2 und § 23 Abs. 3 IDG vor Einsichtnahme durch Dritte geschützt.

Archivalien, die Personendaten enthalten, sind nach den Vorgaben des Archivgesetzes mit Schutzfristen versehen. Unterlagen, die besondere Personendaten enthalten, sind für Dritte erst 80 Jahre nach Aktenschliessung frei zugänglich. Einsicht in Archivalien vor Ablauf der Schutzfristen ist für Dritte nur möglich, wenn ein schriftliches Einsichtsgesuch vom zuständigen öffentlichen Organ unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen gemäss § 11 des Archivgesetzes positiv beurteilt wurde.

Personen können von Gesetzes wegen davon ausgehen, dass ihre von den öffentlichen Organen aufbewahrten Daten gegenüber Dritten vertraulich behandelt werden. Insbesondere für Personendaten von noch lebenden Personen gilt: Einsicht durch Dritte ist nur möglich, wenn die betroffene Person eingewilligt hat, oder die Unterlagen nur für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere Forschung oder Statistik, verwendet werden.

Die verantwortlichen Personen in den Organen des Kantons und in den Zürcher Gemeinden sind verpflichtet, Akteneinsichtsgesuche in Personendaten durch Dritte den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu bearbeiten. Insbesondere darf allfälligem Druck durch Dritte bezüglich Publikation von Daten nicht nachgegeben werden, auch wenn ein vermeintlich öffentliches Interesse an einer Publikation von Daten behauptet wird.

Die Bearbeitung von Akteneinsichtsgesuchen ist anspruchsvoll. Im Zweifelsfall sind die verantwortlichen Personen in den öffentlichen Organen eingeladen, bei den auf den Datenschutz spezialisierten internen Abteilungen oder bei kantonalen Institutionen um Unterstützung zu bitten. Kantonale Institutionen, die für entsprechende Unterstützungs-



leistungen in Frage kommen, sind der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich, der Rechtsdienst des Volksschulamts, das Gemeindeamt sowie das Staatsarchiv des Kantons Zürich. Auf den Homepages dieser Institutionen finden Sie die nötigen Kontaktdaten, zudem hilfreiche Merkblätter und Leitfäden, die zur Unterstützung beigezogen werden können.

Mit der sorgfältigen Bearbeitung von Akteneinsichtsgesuchen leisten Sie und Ihre Mitarbeitenden einen wichtigen Beitrag zur Pflege unseres Rechtsstaats. Für Ihre Bemühungen in dieser Sache bedanken wir uns bei Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

*[elektronisch versandt]*

Dr. Beat Gnädinger  
Staatsarchivar des Kantons Zürich

Dr. Ralph Ruch  
Leiter Bereich Gemeindearchive